

## **Merkblatt**

### **Erlaubnisfreie Versickerung von Niederschlagswasser auf reinen Wohngrundstücken und Flächen mit hinsichtlich der Niederschlagswasserbelastung vergleichbarer Nutzung**

Für das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser auf Wohngrundstücken gemäß §13 LWG<sup>1</sup> ist eine wasserrechtliche Erlaubnis nicht erforderlich, sofern

1. die Versickerung außerhalb von Wasser- und Quellschutzgebieten, außerhalb von Altlast- und Altlastverdachtsflächen, außerhalb von Flächen mit schädlicher Bodenveränderung und Verdachtsflächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes erfolgt und
2. die an die Entwässerungsanlage angeschlossenen oder anzuschließenden befestigten und bebauten Flächen nicht größer sind als 300 m<sup>2</sup> (für unterirdische Versickerungsanlagen) bzw. 1000 m<sup>2</sup> (Versickerung über die belebte Bodenzone) und
3. die Anforderungen an das schadloze Versickern eingehalten werden.

Für die Entwässerung befestigter Fläche bis zu 300 m<sup>2</sup> über unterirdische Versickerungsanlagen ist eine Anzeige an die zuständige untere Wasserbehörde erforderlich.

#### **Anforderungen an das schadloze Versickern**

1. Das Niederschlagswasser darf nicht durch häuslichen, landwirtschaftlichen, gewerblichen oder anderweitigen Gebrauch in seinen Eigenschaften nachteilig verändert und mit anderem Abwasser oder mit wassergefährdenden Stoffen vermischt worden sein.
2. Es muss sichergestellt sein, dass:
  - die Anlagen zur Niederschlagswasserversickerung entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik gebaut und betrieben werden,
  - die Versickerungsanlagen natürlich anstehende, wasserstauende Bodenschichten (zum Beispiel: Geschiebelehm, Geschiebemergel) nicht durchstoßen,
  - bei unterirdischen Anlagen zwischen der Unterkante der Versickerungsanlage und dem höchsten zu erwartenden Grundwasserspiegel ein Mindestabstand von 1 m eingehalten wird,
  - die Versickerung des Niederschlagswassers von Hof- und Verkehrsflächen, Kraftfahrzeug-Stellplätzen, Bitumendächern, sowie von unbeschichteten Metalldächern, nur über die belebte Bodenzone, beispielsweise über bepflanzte Sickermulden oder Rasengittersteine, erfolgt.

Untere Wasserbehörde des Kreises Segeberg  
Bad Segeberg, den 30.01.2020

<sup>1</sup> Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz – LWG) vom 13. November 2019 (GVOBl. S. 425)